



Betrifft: **Stoffinformationen zu Produkt**

Art.Nr. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst und stehen gegenüber unseren Auftraggebern in der Pflicht, die Produktauswahl und Entscheidungen unter dem Aspekt der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit zu treffen.

Mit dem Inkrafttreten der REACH-Verordnung (EG-Nr.1907/2006) ist seit 1.6.2007 der Inverkehrbringer eines Produktes gefordert, die Gefährdungen die von Stoffen und deren Verwendung ausgehen können allen weiteren, nachgeschalteten Akteuren der Entscheidungs- und Lieferketten zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Um die in der neuen Chemikalienverordnung GHS (EG-Nr.1272/2008) beschriebenen Aufgaben bezüglich der Ermittlungspflicht, sowie die stofflichen Prüfpflichten zur Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen und Erzeugnissen und ggf. stoffliche Substitutionen durchführen zu können, bitten wir die Hersteller und Inverkehrbringer, die produktspezifischen Stoffdaten in absteigender Zugabemenge bereit zu stellen.

Dies betrifft alle Chemikalien und Gefahrstoffe, vor allem die besonders besorgniserregenden Stoffe, wie z.B. CMR-Stoffe, PBT-Stoffe, biozide Wirkstoffe, sowie alle sensibilisierend wirkenden Stoffe, die je nach Anwendung und Einsatz mit anderen Stoffen auch mit der synergetischen Auswirkung von den nachgeschalteten Akteuren zu verantworten sind.

Damit wir gegenüber unseren Auftraggebern diese neuen Prüfpflichten sorgfältig durchführen und ggf. in entsprechenden Dokumenten festhalten können, sind wir als Planer, Berater und Entscheider gefordert, alle relevanten Stoffdaten zur Verfügung zu stellen und zu dokumentieren. **Hierzu gehört auch die Überprüfung der REACH-Registrierungen gemäß den PRS-Anmeldefristen.**

Um diese Maßnahmen durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen und bitten deshalb gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 200- Anhang I, um folgende Informationen zu den o.g. Produkten:

- Kennzeichnungsschild bzw. Produktetikett
- Technisches Datenblatt in aktueller Fassung mit Datumsangabe
- Sicherheitsdatenblatt in aktueller Fassung mit Datumsangabe
- Einstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK)
- Rahmenrezeptur auf freiwilliger Basis oder ggf. als vertrauliche Information
- Gefahrstoffdeklarationen mit Mengenanteilen (Gew.%) im Produkt
- Hautverträglichkeitsgutachten
- Zulassungen oder Prüfzeugnisse
- Musterbetriebsanweisung für Anwender oder Entscheider
- Mustergefährdungsbeurteilung, anwendungsspezifisch
- Verträglichkeit mit anderen Produkten oder Werkstoffen
- Angabe der Entsorgungswege bzw. Recyclierung mit Abfallschlüsselnummer (EAK)
- Stoffdatenerfassung gemäß beiliegender Stoffinventarliste

Darüber hinaus sind in Zubereitungen und Erzeugnissen gemäß der REACH-Verordnung, Artikel 57 die besonders besorgniserregenden Stoffe auszuweisen, die mit einem gesetzlich geregelten Gefahrstoffanteil (Legaleinstufung) oder in Anteilen von über 0,1 Gew.% enthalten sind. Hierfür sind auf Anfrage gemäß Artikel 33 die erforderlichen Informationen zur Verwendungen und ggf. Entsorgung innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung zu stellen.

Für die Bearbeitung und Zusendung der Unterlagen, nach Möglichkeit in elektronischer Form bis zum

bedanken wir uns im Voraus und würden uns freuen, wenn Sie mit dazu beitragen, dass mit diesen Informationen der Umwelt- und Gesundheitsschutz unserer Projekte und Leistungen verbessert werden.

Die Informationen zu den Ressourcen benötigen wir für die Bilanzierung der Ressourceninanspruchnahme und Ressourceneffizienz nachhaltiger Bauwerke, wie z.B. DGNB.

Wenn Sie es wünschen stellen wir Ihnen gerne weitere Vorlagen und Informationsquellen zur Verfügung, um eine konforme Stoffdatenerfassung sicherzustellen, wie z.B.

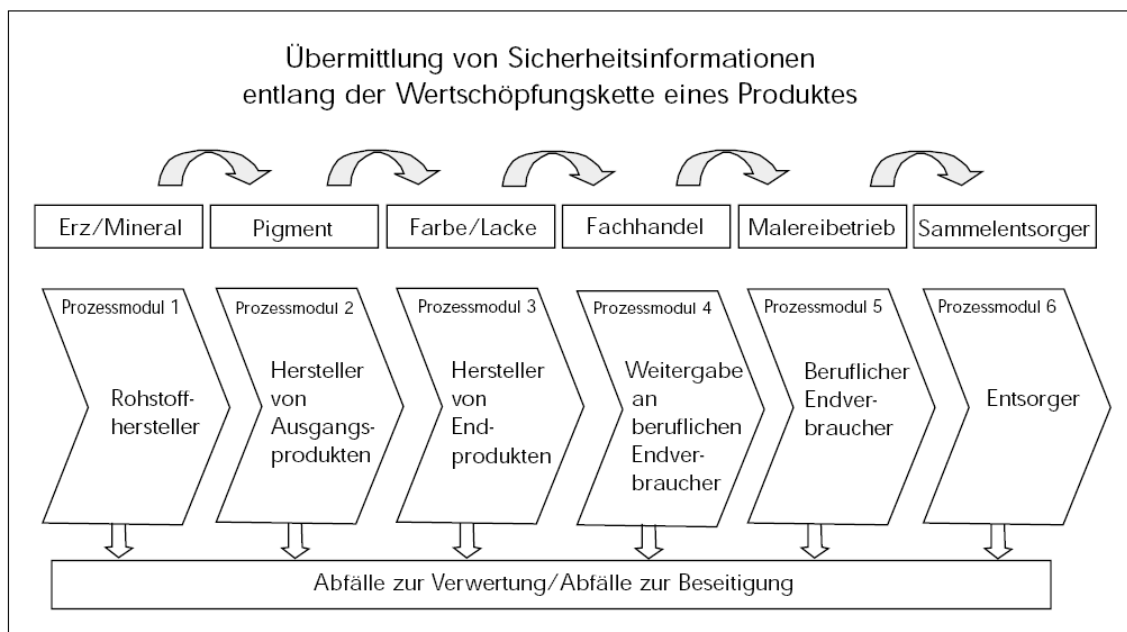
<http://www.umweltbundesamt.de/bauprodukte/umweltdeklaration.htm>

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krines

Informationspflichten in der Lieferkette

Der Zweck von REACH ist, die Ansprüche von gewerblichen Abnehmern an dem Lieferanten bezüglich qualifizierter Sicherheitsdatenblätter sicher zu stellen. REACH stellt in Artikel 35 Forderungen, dass ein nachgeschalteter Abnehmer (Arbeitgeber) Sicherheitsdatenblätter seinen Mitarbeitern zu Verfügung stellen muss. In REACH ist ebenfalls geregelt, dass ein Lieferant grundsätzlich alle nachgeschalteten Abnehmer jeweils mit den aktuellen Sicherheitsdatenblättern (SDB) ohne besondere Anforderung versorgen muss.



BGZ-Report 2/2001

**„Allein die Dosis macht,
das ein Ding' kein Gift ist.“**

(Paracelsus (1493-1541))

